

# Mandanten- Brief

*Juni 2016*

Umsetzung eines  
Koalitionsziels

Neuregelung der Invest-  
mentbesteuerung ab 2018

deutliche Vereinfachung  
für Privatanleger

bisher: Besteuerung erst  
beim Anleger

künftig: Besteuerung  
schon auf Fondsebene

Körperschaftsteuer auf  
Fondsebene für in- und  
ausländische Fonds

teilweise Steuerfreiheit  
der Ausschüttungen beim  
Anleger als Kompensation

zeitlich beschränkter Be-  
standsschutz für vor 2009  
erworbene Fondsanteile

## 1. Reform der Investmentbesteuerung

**I**m Koalitionsvertrag hatte die Große Koalition eine **grundlegende Reform der Investmentbesteuerung** vereinbart. Dieses Vorhaben hat die Koalition nun in Angriff genommen und will das Gesetzgebungsverfahren dazu schon bis Mitte des Jahres abgeschlossen haben. Dieser Zeitplan ist zwar ambitioniert, es bleibt aber noch Luft, denn die **neuen Regelungen** sollen erst **zum 1. Januar 2018** in Kraft treten. Hier ist ein erster Überblick über die wesentlichen Änderungen durch das Gesetz. Solange das Gesetzgebungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können aufgrund der Komplexität des Investmentsteuerrechts allerdings noch deutliche Änderungen in das Gesetz einfließen.



- **Vereinfachung für Anleger:** Während Anleger bisher bis zu 33 verschiedene Besteuerungsgrundlagen berücksichtigen müssen, **reichen künftig 4 Kennzahlen für die Steuererklärung** aus, nämlich die Höhe der Ausschüttung, der Wert des Fondsanteils am Jahresanfang und -ende sowie die Art des Fonds (Aktienfonds, Mischfonds, Immobilienfonds oder sonstiger Fonds).
- **Besteuerungssystem:** Bisher werden Kapitalerträge erst auf der Ebene des Anlegers besteuert. Inländische Fonds erhalten daher Dividenden steuerfrei. Dividendenzahlungen an ausländische Fonds lösen dagegen Kapitalertragsteuer aus, was für den Fiskus ein erhebliches EU-rechtliches Risiko bedeutet. In erster Linie wird daher **für Publikums-Investmentfonds ein neues Besteuerungssystem** eingeführt, das einfacher und leichter administrierbar ist. Das bisherige Besteuerungssystem wird nur noch für Spezial-Investmentfonds fortgeführt, in die nur institutionelle Anleger investieren dürfen.
- **Publikumsfonds:** Künftig gilt für in- und ausländische Investmentfonds **unterschiedslos auf Fondsebene eine Körperschaftsteuer von 15 %**. Ausnahmen davon gibt es bei gemeinnützigen Anlegern (Stiftungen und Kirchen) sowie für Fonds, die Anteile für zertifizierte Altersvorsorgeverträge halten (Riester- und Rürup-Rente). Damit es beim Anleger zu keiner Doppelbesteuerung kommt, wird die steuerliche Vorbelastung auf Fondsebene durch eine **Teilfreistellung von Ausschüttungen** kompensiert. Für Privatanleger sollen bei Aktienfonds 30 % der Ausschüttungen steuerfrei sein, bei Immobilienfonds 60 % oder sogar 80 % bei vorwiegend ausländischen Immobilien, und bei Mischfonds mit geringerem Aktienanteil 15 %. Für Fondsanteile im Betriebsvermögen gibt es teilweise deutlich höhere Freistellungssätze.
- **Bestandsschutz:** Veräußerungsgewinne aus Fondsanteile, die vor 2009 erworben wurden, waren bisher grundsätzlich steuerfrei. Diese Steuerfreiheit wird nun zeitlich so eingeschränkt, dass nur noch **Wertveränderungen steuerfrei** sind, **die bis zum 31. Dezember 2017 entstehen**. Danach sind Wertveränderungen steuerpflichtig, soweit der Gewinn aus dem Verkauf von Altanteilen mehr als 100.000 Euro beträgt. Für Kleinanleger bedeutet das faktisch weiterhin einen zeitlich unbegrenzten Bestandsschutz.

- **Streubesitzverkäufe:** Es ist eine alte Forderung der Länder, bei Unternehmen neben der Streubesitzdividende auch Veräußerungsgewinne zu besteuern. Die ursprünglich mit dem Gesetz geplante **Besteuerung von Streubesitzverkäufen** wurde von der Bundesregierung aber **wieder fallen gelassen**, um die Finanzierung von Existenzgründern nicht zu gefährden. Der Bundesrat drängt jedoch weiter auf die Wiederaufnahme der Streubesitzbesteuerung.

## 2. Vorsteuerabzug bei der Unternehmensgründung

**E**in aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zeigt, welche **Fallstricke bei der Gründung eines Unternehmens** lauern können. Der Kläger wollte eine GmbH gründen und hatte dafür verschiedene Beratungsleistungen in Anspruch genommen. Aus der GmbH-Gründung wurde nichts, aber für die Beratungsleistungen wollte der Existenzgründer zumindest den **Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen**. Das hat der Bundesfinanzhof nun ausgeschlossen, weil er meint, dass der Gesellschafter einer noch zu gründenden GmbH nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wenn der **Leistungsbezug** durch den Gesellschafter **bei der GmbH zu einem Investitionsumsatz** führen soll. Voraussetzung ist also, dass der Gesellschafter einen Vermögensgegenstand erwirbt, der später auf die GmbH übertragen wird.

Grund für diese Entscheidung ist, dass der Gesellschafter umsatzsteuerlich kein Unternehmer ist, was Bedingung für den Vorsteuerabzug wäre. Der bloße **Erwerb und das Halten von Gesellschaftsanteilen** sind **keine wirtschaftlichen Tätigkeiten** im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Ein Gesellschafter ist daher nur dann auch umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer, wenn er **Leistungen gegen Entgelt** im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbringt, also beispielsweise Verwaltungsleistungen gegenüber der GmbH umsatzsteuerpflichtig abrechnet. Der Bundesfinanzhof hat allerdings auch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es für den Vorsteuerabzug keine Rolle spielt, ob die beabsichtigte GmbH-Gründung letztendlich gelingt oder scheitert. Einfacher haben es da **Einzelunternehmer**, weil sie zumindest nach erfolgreicher Gründung **selbst eine unternehmerische Tätigkeit ausüben** und damit schon für Vorableistungen zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

## 3. Abziehbarkeit von Prozesskosten

**A**uf das Urteil des Bundesfinanzhofs, **Prozesskosten als außergewöhnliche Belastung** anzuerkennen, wenn der Prozess nicht mutwillig oder leichtfertig begonnen wurde, hatte der Fiskus umgehend mit einem **Nichtanwendungserlass** reagiert **und parallel eine Gesetzesänderung** in die Wege geleitet. Durch diese Neuregelung können seit 2013 Prozesskosten nur noch dann als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden, wenn der Steuerzahler ohne den Prozess Gefahr liefe, seine Existenzgrundlage zu verlieren und seine lebensnotwendigen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen zu können. Es blieb aber unklar, in welchem Umfang **Prozesskosten** abziehbar sind, die **vor 2013 angefallen** sind. Zwar gibt es den Nichtanwendungserlass, doch im Gegensatz zu Gesetzen hat eine Verwaltungsanweisung keine bindende Wirkung für die Finanzgerichte. Diese Frage hat der Bundesfinanzhof in den

Bundesländer fordern  
Besteuerung von  
Veräußerungsgewinnen

kein Vorsteuerabzug für  
Beratungsleistungen  
zur GmbH-Gründung

Gesellschafter kann nur  
für Investitionsumsatz  
einen Vorsteuerabzug  
geltend machen

Gesellschaftertätigkeit  
ist keine wirtschaftliche  
Betätigung

Erfolg oder Scheitern der  
Gründung macht keinen  
Unterschied

Einzelunternehmer im Vor-  
teil beim Vorsteuerabzug

Urteil ließ 2011 fast alle  
Prozesskosten als außer-  
gewöhnliche Belastung zu

Nichtanwendungserlass  
und Gesetzesänderung

Bundesfinanzhof kehrt  
zu restriktiver Recht-  
sprechung zurück

letzten Monaten **in mehreren Urteilen** umfassend – und nicht zur Freude der Steuerzahler – **für verschiedene Fallkonstellationen** beantwortet.

- **Erbstreitigkeiten:** Das erste Urteil, mit dem der Bundesfinanzhof seine Rechtsprechung wieder geändert hat, betraf den Prozess über die Erbteilung zwischen Geschwistern. Da die Klägerin nicht dargelegt habe, dass ihre Existenzgrundlage gefährdet wäre, wenn sie das Erbe nicht angetreten hätte oder mit ihrem Bruder hätte teilen müssen, seien die **Prozesskosten nicht abziehbar**. Vergleichbar entschied auch das Finanzgericht Schleswig-Holstein in einem anderen Fall, in dem es ebenfalls um Erbstreitigkeiten ging.
- **Schmerzensgeld:** Auch die Kosten für einen Prozess um Schmerzensgeldansprüche sind nicht abziehbar. Schmerzensgeldansprüche sollen **immateriellen Schaden ausgleichen**. Ansprüche wegen immaterieller Schäden betreffen aber **nicht den existenziellen Bereich**, meint der Bundesfinanzhof.
- **Gebäudeschäden:** Das Wohnen betrifft grundsätzlich einen existenziellen Bereich. Zivilprozesskosten zur **Abwehr von Gebäudeschäden** können daher **außergewöhnliche Belastungen** sein, wenn der Besitzer Gefahr läuft, sein Wohnhaus nicht weiter bewohnen zu können. Im Streitfall ging es um Hochwasserschäden durch die regelmäßige Aufstauung eines Flusses.
- **Baumängel:** Die Kosten für einen **Streit um die Beseitigung von Baumängeln** sind **nicht abziehbar**. Zwar ist auch hier mit dem Wohnen ein existenziell notwendiger Bereich betroffen, aber Baumängel sind keineswegs unüblich und somit kein außergewöhnliches Schadensereignis. Erschwerend kam hinzu, dass der **Bauträgervertrag nicht eindeutig formuliert** war. Der Bundesfinanzhof sieht darin eine **Mitschuld des Klägers**. Wer sich auf unklare vertragliche Gestaltungen einlässt, nimmt dem Rechtsstreit die für eine außergewöhnliche Belastung notwendige Zwangsläufigkeit.
- **Scheidungskosten:** Ob Scheidungskosten nach wie vor noch als außergewöhnliche Belastung abziehbar sind, ist **unter den Finanzgerichten umstritten**. Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs gibt es noch nicht, allerdings haben die Finanzgerichte Rheinland-Pfalz, Münster und Köln den Abzug von Scheidungskosten zugelassen. Das Finanzgericht Köln beispielsweise meint, dass die Kosten eines **Scheidungsverfahrens nicht unter den Begriff der Prozesskosten fallen**. In allen Fällen waren aber nur die Kosten der Scheidung abziehbar, nicht die Scheidungsfolgekosten.
- **Scheidungsfolgekosten:** Zu den Scheidungsfolgekosten, also den Verfahren über Versorgungsausgleich, Unterhalt etc. hat der Bundesfinanzhof bereits festgestellt, dass ein **Abzug nicht in Frage kommt**. Das gilt auch bei einem Verbundurteil, in dem diese Punkte gemeinsam mit der Scheidung entschieden werden. Da diese Aspekte auch ohne Mitwirkung des Familiengerichts geregelt werden könnten, sind die Prozesskosten nicht zwangsläufig.

Prozess um Erbstreitigkeit ist nicht abziehbar

immaterielle Schäden betreffen keinen existenziellen Bereich

Wohnen ist ein existenzieller Bereich, bei dem Prozesskosten abziehbar sein können

Baumängel sind nicht außergewöhnlich

unklare Vertragslage kann Mitschuld an Prozessnotwendigkeit bedeuten

Abziehbarkeit von Scheidungskosten ist noch umstritten

Scheidungsfolgekosten sind grundsätzlich nicht abziehbar

Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto nicht mit Geschäftsführertätigkeit vereinbar

## 4. Arbeitszeit- oder Zeitwertkonto als verdeckte Gewinnausschüttung

**V**erzichtet ein Gesellschafter-Geschäftsführer im Rahmen eines **Arbeitszeit- oder Zeitwertkontos** auf die sofortige Entlohnung **zu Gunsten von später vergüteter Freizeit**, verträgt sich das nicht mit dem Aufgabenbild des Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH. Das gilt nach Ansicht des Bundes-

finanzhofs auch dann, wenn die **Gutschrift** während der Ansparphase nicht in Zeiteinheiten, sondern **als Wertguthaben** erfolgt. Die für das Wertguthaben auf einem Zeitwertkonto gebildeten **Rückstellungen führen** daher auch dann **zu einer verdeckten Gewinnausschüttung**, wenn zeitgleich die Auszahlung des laufenden Geschäftsführergehalts um diesen Betrag reduziert wird. Der Bundesfinanzhof folgt hier der Tradition seiner Rechtsprechung zu Zuschlägen für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit für Gesellschafter-Geschäftsführer, die ebenfalls als verdeckte Gewinnausschüttung gelten.

## 5. Unfallkosten durch Entfernungspauschale abgegolten

**M**it der Entfernungspauschale sind **sämtliche Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten**. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz folgt mit dieser Entscheidung dem Gesetzeswortlaut und der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und ließ daher **Unfallkosten** und unfallbedingte Krankheitskosten **nicht als zusätzliche Werbungskosten** zum Abzug zu. Doch trotz dieses Urteils sollten **Unfallkosten weiterhin als Werbungskosten geltend gemacht** werden, denn bisher akzeptieren die Finanzämter Unfallkosten trotz der gegenteiligen Rechtsprechung in der Regel als zusätzliche Werbungskosten. Lehnt das Finanzamt die Anerkennung aber ab, sind die Erfolgsaussichten vor Gericht weiterhin äußerst gering.

## 6. Verteilung von nachträglich festgestelltem Mehrgewinn

**D**er durch eine Betriebsprüfung nachträglich festgestellte **Mehrgewinn** einer Personengesellschaft wird grundsätzlich auf alle Gesellschafter **nach dem vereinbarten Gewinnverteilungsschlüssel verteilt**. Etwas anderes gilt nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg nur dann, wenn die **Mehrgewinne ausschließlich einem Gesellschafter zu Gute gekommen** sind und weder die Gesellschaft noch die anderen Gesellschafter bestehende Erstattungsansprüche gegen diesen Gesellschafter durchsetzen können.

## 7. Zahlungen vom Oder-Konto in der Insolvenz

**E**in Unternehmer verliert durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen nicht generell die Befugnis, von ihm getätigte oder ihm zurechenbare **Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend zu machen**. Der Bundesfinanzhof hat festgestellt, dass sich der Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts auf den Insolvenzverwalter ausdrücklich nur auf das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen bezieht. Umgekehrt bedeutet das, dass der Unternehmer **insolvenzfreies Vermögen** nach wie vor **frei verwalten und uneingeschränkt darüber verfügen** darf und somit durch die Verwendung dieses Vermögens auch abziehbare Betriebsausgaben generieren kann, die dann zu den nachträglichen Einkünften aus der früheren betrieblichen Tätigkeit gehören. In erster Linie betrifft dies das unpfändbare Arbeitseinkommen. Erfolgt die Zahlung aber vom **gemeinsamen Oder-Konto der Eheleute**, kommt es darauf an, ob die Zahlung auch dem insolventen Ehegatten zuzurechnen ist, was im Zweifelsfall nachgewiesen werden muss.

Wertguthaben führen zu einer verdeckten Gewinnausschüttung

Entfernungspauschale deckt auch außerordentliche Aufwendungen ab

Finanzämter akzeptieren Unfallkosten in der Regel trotzdem als zusätzlichen Aufwand

Verteilung des Mehrgewinns nach dem üblichen Verteilungsschlüssel

Unternehmer kann auch in der Insolvenz noch Betriebsausgaben generieren

Verfügbarmacht über insolvenzfreies Vermögen

Prüfung der Zurechnung bei Zahlung vom Oder-Konto eines Ehepaars